

Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026

Freistellungsanspruch zum Besuch von Vorbereitungskursen zur Lehrabschlussprüfung

In vielen Lehrberufen werden seitens der Bildungsinstitute Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung angeboten. Diese werden auch gefördert. Trotzdem bleibt ihr Besuch vielen jungen Leuten zum Ende der Lehrzeit verwehrt.

Auch wenn der Prüfungserfolg eigentlich das Resultat einer guten Ausbildung während der gesamten Lehrzeit sein sollte: Vorbereitungskurse machen auch jene Lehrlinge prüfungsfähig, bei denen die Ausbildung mangelhaft war und sind ein bewährtes Mittel gegen Prüfungsangst.

Die Förderung dieser Kurse erfolgt auf zwei Weisen. Wenn der Betrieb selbst den Lehrling während der Arbeitszeit auf einen solchen Kurs schickt, erhält er 75% der Kurskosten refundiert. Das ist die Optimalvariante. Im zweitbesten Fall ist dem Betrieb derlei egal; dann kann der Lehrling den Kurs auf eigene Faust besuchen, muss dazu Urlaub in Anspruch nehmen, erhält aber dafür 100% der Kosten ersetzt.

In vielen Fällen greifen jedoch beide Möglichkeiten nicht. Dann nämlich, wenn der Betrieb seinerseits nicht aktiv wird und obendrein keinen Urlaub zum Kursbesuch gewährt. Dass gerade die Lehrlinge dieser Betriebe eine fachliche Auffrischung bitter nötig hätten, liegt auf der Hand. Für sie heißt es beim Vorbereitungskurs: leider nein. Ein genereller Freistellungsanspruch würde ihnen helfen.

Eine optimale Prüfungsvorbereitung aller Lehrlinge hätte auch bessere Prüfungsergebnisse zur Folge, eine höhere Anzahl erfolgreicher Facharbeiter-Abschlüsse und wäre von daher auch sehr im Interesse der Wirtschaft gelegen. Derzeit liegen die Durchfall-Quoten gerade in den handwerklichen Berufen teilweise bei 50% und darüber!

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf, einen zweitägigen gesetzlichen Freistellungsanspruch für Lehrlinge zum Besuch eines Lehrabschlussprüfungs-Vorbereitungskurses in die nächste Novelle des Berufsausbildungsgesetzes aufzunehmen.